

Informationsblatt

Förderungsaktion E-Ladeinfrastruktur



Gefördert wird die Errichtung von **öffentlichen E-Ladestellen** (Standssäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich **Strom aus erneuerbaren Energieträgern** als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, sowie Vereine, professionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. **Einreichungen** sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets **bis längstens 31.12.2020** möglich.

Die Förderungshöhe ist von der technischen Ausprägung der E-Ladestelle abhängig, wird als nicht rückzahlbarer Pauschalzuschuss ausbezahlt und ist mit 30 % der Anschaffungskosten begrenzt.

Was wird gefördert?

- Gefördert wird die Errichtung von **E-Ladestellen (Standssäule bzw. Wallbox)**, an denen **ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern** als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie auf der nächsten Seite. Jeder geförderte Ladepunkt muss einzeln abgesichert sein.
- Die Ladestelle muss gemäß [BGBl. I Nr. 38/2018](#) **öffentlich zugänglich** sein, d.h. auch, dass das Bezahlen für Nutzung und Strombezug ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein muss. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010261
- Die **förderungsfähigen Kosten** ergeben sich aus den Kosten für die Errichtung der Ladeinfrastruktur sowie den Kosten für Planung (bis max. 10% der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage. Förderungsfähige Maßnahmen sind: die E-Ladestelle selbst, sowie die Elektriker- und Grabungsarbeiten. Bitte beachten Sie: Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig.
- **Nicht gefördert** werden: Netzzutritts- und -zugangsgebühren, Kosten für Trafos, neu errichtete Zuleitungen, Reparatur- und Instandhaltungskosten, allfällige Abgaben und Gebühren, Finanzierungskosten, Grundstücks- und Aufschließungskosten sowie Kosten für stromproduzierende Anlagen. Ebenso nicht gefördert werden Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer **Pauschale pro Ladestelle** (pro Standssäule bzw. Wallbox) in Abhängigkeit der technischen Ausgestaltung der Ladestelle (Ausführung, Leistung, Spannung und Stromstärke). Relevant für die Ermittlung der Förderung ist die mögliche Abgabeleistung pro Ladepunkt. Bei mehreren Ladepunkten ist die gleichzeitige Abgabeleistung nachzuweisen.

Technische Ausprägung ¹	Förderung pro Ladestelle
Normalladen an Wallbox oder Standssäule mit Wechselstrom bis 3,7 kW (230V, 16A) Abgabeleistung	200 Euro
Normalladen an Wallbox² mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung	200 Euro
Normalladen an Standssäule² mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung	1.000 Euro
Beschleunigtes Laden mit Wechselstrom oder Gleichstrom von mehr als 22 kW bis 43 kW (400V, 63A) Abgabeleistung	2.000 Euro
Schnellladen mit Wechselstrom von mehr als 43 kW oder Gleichstrom von ≥ 50 kW (500V, ≥ 125 A) Abgabeleistung	10.000 Euro

¹ Die technischen Ausprägungen entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2014/94/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Die Anforderungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen.

² Bitte beachten Sie, dass bei der Errichtung von zwei oder mehreren Ladepunkten an einer Standssäule, die Pauschale von 1.000 Euro für die Standssäule nur einmal vergeben wird. Alle anderen Ladepunkte an dieser Standssäule werden wie Wallboxen gefördert.

Was ist bei der Einreichung zu beachten?

- Die formelle Antragstellung für die Förderung kann erst nach Errichtung der E-Ladestelle(n) erfolgen. Das Rechnungsdatum für die errichteten Anlagen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/elade. Die Ladestellen müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen und bezahlt sein.
- Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung sowie bei Vermietung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zumindest in der Höhe der zu erwartenden Förderung zu erbringen.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag brauchen. Alle erforderlichen Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/elade

Checkliste	
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers (vertretungsbefugte Person)	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur eine Rechnung vorlegen)	✓
Rechnung für die Anschaffung- und Errichtungskosten der E-Ladestellen	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (siehe nächste Seite)	✓
Abnahmeprotokoll für E-Ladestellen	✓

Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für den Standort der Ladestelle(n) ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Bei Zukauf von Strom aus erneuerbaren Energieträgern:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular **„Bezug Erneuerbarer Energieträger“** und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
- Bei überwiegendem Strombezug aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage):
 - geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage). Bitte beachten Sie: mit der Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen abgedeckt werden können.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus. Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen bei der KPC.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der Umweltförderung im Inland.
- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Ladestellen ein Aufkleber des Förderungsprogramms anzubringen. Diesen Aufkleber erhalten Sie mit dem Auszahlungsbrief zu Ihrem Förderungsantrag. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt **„Endabrechnung“** www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf
- Die geförderten Ladestellen sind im öffentlichen Ladepunktregister der E-Control ein zu melden.

- Die Förderung wird als De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

„**DE-MINIMIS**“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/rechtliche-grundlagen-ufi

- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage: www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen

Diese Förderung ist Teil der E-Mobilitätsstrategie, ein Leuchtturm der #mission2030 der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung. Ein Umsetzungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) u.a. gemeinsam mit den Automobilimporteuren.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/elade

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at